

— Gewinnung geeigneter Werkträger zur Durchführung von Leistungen in zusätzlicher Arbeit gemäß den Rechtsvorschriften,

— Bereitstellung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen aus Beständen, wenn diese für die geplante Industrie- und Bauproduktion nicht benötigt werden und die Zustimmung des Bilanzorgans für bilanzierungspflichtige Materialien und Ausrüstungsgegenstände vorliegt.

Art und Umfang der betrieblichen Unterstützung sind zwischen Betrieb und Werkträgern zu vereinbaren.

§3

Bereitstellung von Baumaschinen durch Betriebe

(1) Die Inbetriebnahme, Bedienung und Instandhaltung der Baumaschinen darf nur durch Bürger erfolgen, die die erforderliche Qualifikation bzw. die Bedienungsberechtigung besitzen.

(2) Der bereitstellende Betrieb hat dem Nutzer Möglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen Bedienungsberechtigung zu benennen, zur Bedienung geeignete Werkträger zu vermitteln oder das Bedienungspersonal bereitzustellen.

(3) Für die Bereitstellung von Baumaschinen durch Betriebe sind entsprechend den Rechtsvorschriften Entgelte zu berechnen.

§4

Vertragsgestaltung beim Neubau von Eigenheimen durch Betriebe

Der als Eigentümer vorgesehene Bürger tritt in die bestehenden Verträge zu den Bedingungen ein, die für den individuellen Eigenheimbau gelten. Die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die Verträge so zu gestalten, daß dem Bürger bei Eintritt in den Vertrag die Rechte aus dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) zustehen und Garantieansprüche für fertiggestellte Leistungen auf den Bürger übergehen. Für von ihnen selbst erbrachte Leistungen ist dem Bürger Garantie gemäß § 196 des Zivilgesetzbuches zu gewähren.

Zu § 3 der Verordnung:

§5

Zustimmung

(1) Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen ist eine Zustimmung gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zu beantragen, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände gemäß § 8 der Verordnung bereitgestellt, Preisdifferenzen gemäß § 10 der Verordnung ausgeglichen oder Kredite gemäß § 12 der Verordnung in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Anträge auf Zustimmung für Baumaßnahmen an Eigenheimen auf VKSK-Flächen sind entsprechend den Rechtsvorschriften bei dem für den Standort zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt einzureichen. Die Zustimmung erteilt der örtliche Rat.

Zu § 5 der Verordnung:

§6

Aufwandsnormative

(1) Für den Neubau von Eigenheimen einschließlich der Erschließung innerhalb der Grundstücksgrenzen sind unter

Einbeziehung der Eigenleistungen nachfolgende Aufwandsnormative anzuwenden:

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Zulässiger maximaler Bauaufwand ohne Grunderwerb nach den Preisen - Stand 1979 -	
	Eigenheime nach traditionellen Bauweisen sowie in industrieller Montagebauweise (TM)	Fertigteilhäuser (TM)
bis zu 4 Personen	72,5	90,0
5 Personen	78,5	110,0
6 Personen	85,0	115,0
über 6 Personen	91,5	120,0

(2) Über den im Abs. 1 genannten maximalen Bauaufwand hinaus kann der Vorsitzende des Rates des Kreises auf Antrag des Vorsitzenden des örtlichen Rates Überschreitungen der Aufwandsnormative genehmigen. Das betrifft insbesondere zusätzliche bauliche Maßnahmen

— zur Gewährleistung des bautechnischen Wärmeschutzes im Wärmedämmgebiet II entsprechend den geltenden Standards² in Höhe von 6,5 TM;

— zur Nutzung von Eigenheimen durch schwerstgeschädigte Bürger;

— zur Errichtung von Eigenheimen als innerstädtischer Lückenaufbau.

(3) Für die Modernisierung von Eigenheimen hat der Vorsitzende des örtlichen Rates den wohnungspolitisch gerechtfertigten Aufwand festzulegen. Der maximal zulässige Bauaufwand darf dabei 70 % des Aufwandsnormativs gemäß Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Für die Instandsetzung von Eigenheimen ist vom Vorsitzenden des örtlichen Rates der zulässige Aufwand nach den Leistungen und Materialien festzulegen, die notwendig sind, um die Nutzung des Eigenheimes zu gewährleisten. Das gilt auch für die Maßnahmen zur Verbesserung des bautechnischen Wärmeschutzes.

Zu § 6 der Verordnung:

§7

Anwendung von Projekten

(1) Für den Neubau sind die zentral bestätigten Angebots- und Wiederverwendungsprojekte für Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser auf der Grundlage der für die jeweilige Familiengröße geltenden Belegungsorientierungen zu verwenden. Projekte für Einzelhäuser können verwendet werden, wenn das Baugrundstück Eigentum des Bürgers ist oder der Nachweis erbracht wird, daß ein Reihen- oder Doppelhaus nicht errichtet werden kann.

(2) Individuelle Projekte dürfen für

— den Neubau bei innerstädtischer Lückenschließung oder in anderen Ausnahmefällen, in denen Typenprojekte nicht anwendbar sind,

— die Modernisierung und Instandsetzung,

— Garagen u. a. Nebengebäude von Eigenheimen

angewendet werden. Die Anwendung individueller Projekte für den Neubau von Eigenheimen bedarf der Genehmigung durch den Rat des Kreises.

² Z. Z. gilt der Standard TGL 35424/01.